

**Benutzungsordnung zur Chipkarte –CampusCard- für Studierende
an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF
vom 06. Februar 2017**

Der Senat der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (genannt Filmuniversität) hat gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18] geändert durch Artikel 2 vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) i. V. m. § 6 der Grundordnung der Hochschule für Film Fernsehen Konrad Wolf vom 20.10.2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF im 20. Jahrgang Nr. 20 vom 08.12.2014) folgende Benutzungsordnung zur Chipkarte – CampusCard- für Studierende als Satzung erlassen:*

§ 1 Benutzerkreis

(1) Die CampusCard der Filmuniversität ist der Studierendenausweis für alle Studierenden an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF.

(2) Die CampusCard der Filmuniversität wird erstmalig bei der Immatrikulation ausgestellt. Bereits immatrikulierte Studierende erhalten die CampusCard zum Sommersemester 2017.

(3) Die Nutzung der CampusCard der Filmuniversität ist an die Dauer der Einschreibung an der Filmuniversität gebunden.

§ 2 Zweck und Funktionen

(1) Die CampusCard der Filmuniversität ist das einheitliche Medium zur Feststellung der Authentifizierung und Autorisierung von Studierenden bei der Nutzung von im Uni-Netz angebotenen Diensten des Studierendensekretariates, des Auslandsamtes, des Prüfungsamtes, der Universitätsbibliothek und weiterer Einrichtungen.

(2) Die CampusCard der Filmuniversität vereint mehrere Funktionen in sich. Sie ist Studierendenausweis, Bibliotheksausweis und Semesterticket im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB). Die CampusCard der Filmuniversität wird auch als universitätsinternes Zahlungsmittel zur Inanspruchnahme von Leistungen der Filmuniversität und des Studentenwerkes Potsdam eingesetzt.

§ 3 Nutzung der Chipkarte der Filmuniversität

(1) Für die Ausweisfunktion sind auf der CampusCard der Filmuniversität folgende Sichtmerkmale dargestellt: Matrikelnummer, Vorname, Nachname, Passfoto, ein Gültigkeitsvermerk. Für die Nutzung als Bibliotheksausweis ist zusätzlich die Benutzernummer der Bibliothek als auch die IC Tracking Nummer der Karte aufgedruckt. Eine Ergänzung weiterer Merkmale ist möglich.

(2) Mit dem Semesterticketvermerk kann die CampusCard der Filmuniversität als Fahrtberechtigung in den öffentlichen Verkehrsmitteln des VBB genutzt werden. Details für das Semesterticket regelt der Vertrag zwischen dem Studierendenrat und dem VBB.

(3) Die CampusCard der Filmuniversität wird als universitätsinternes Zahlungsmittel zur Inanspruchnahme von Leistungen der Filmuniversität und des Studentenwerkes Potsdam eingesetzt. Die Aufwertung der Geldbörse erfolgt an den Aufladestationen.

§ 4 Aufbewahrung und Umgang

(1) Die CampusCard der Filmuniversität ist nur zweckgebunden einzusetzen und sorgsam zu behandeln. Äußerlich sichtbare Merkmale und technische Funktionen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Veränderungen auf der Kartenoberfläche sind zu unterlassen (Beschädigen der Thermochromschicht, Bekleben, Beschriften o. ä.). Die CampusCard der Filmuniversität darf weder stark gebogen noch so aufbewahrt werden, dass es zu einer Dauerwölbung kommt. Hohe Hitze einwirkung sowie starke mechanische Beanspruchungen sind zu vermeiden.

(2) Schäden, die durch schuldhaft unsachgemäße/n Aufbewahrung bzw. Gebrauch der CampusCard der Filmuniversität oder schuldhaft unsachgemäße Benutzung der technischen Anlagen für den Einsatz der CampusCard der Filmuniversität in der Universität oder bei Dritten entstehen, gehen zu Lasten der Person, die den Schaden verursacht.

§ 5 Gültigkeit

Die CampusCard der Filmuniversität ist der Studierendenausweis während des gesamten Studiums an der Filmuniversität. Auf dem unteren Teil der CampusCard der Filmuniversität befindet sich ein wieder bedruckbarer Bereich. Auf diesen kann nach erfolgter Rückmeldung (Zahlung des Semesterbeitrages) der aktuelle Gültigkeitsvermerk und ggf. das Semesterticket aufgedruckt werden.

§ 6 Verlust

Bei Verlust der CampusCard der Filmuniversität muss unverzüglich deren Sperrung veranlasst werden. Eine Sperrung ist ausschließlich über die Servicestelle – CampusCard - der Filmuniversität möglich.

§ 7 Missbrauch

(1) Um den Schaden bei einem Verlust oder Diebstahl sowohl für die Studierende oder den Studierenden als auch für die Filmuniversität so gering wie möglich zu halten, ist die oder der Studierende verpflichtet, bei Verlust der CampusCard der Filmuniversität unverzüglich die Sperrung gemäß § 6 zu veranlassen.

(2) Die CampusCard der Filmuniversität ist personengebunden und nicht übertragbar. Jede Nutzung durch Dritte ist als Missbrauch zu werten.

§ 8 Eigentum

Die CampusCard der Filmuniversität ist Eigentum der Filmuniversität. Für die CampusCard der Filmuniversität wird kein Pfand erhoben.

§ 9 Rückzahlung von Guthaben

(1) Bei defekter und verlorener CampusCard der Filmuniversität wird das auf der Geldbörse der Karte befindliche Guthaben nach erfolgter Ersatzausfertigung der oder dem Studierenden unverzüglich gutgeschrieben.

(2) Das Guthaben auf der Geldbörse verfällt, wenn die Rückzahlung nicht innerhalb des nach der Exmatrikulation folgenden Semesters beantragt wird. Die Auszahlung des Restguthabens erfolgt in Barauszahlung oder per Banküberweisung. Anfallende Überweisungsgebühren sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu tragen und werden mit dem Restguthaben verrechnet. Die Auszahlung des Restguthabens durch das Studentenwerk Potsdam erfolgt erst nach Bearbeitung des Antrages durch die Servicestelle – CampusCard - der Filmuniversität.

(3) Im Falle des Verlustes haftet die Filmuniversität nicht für die in der elektronischen Geldbörse gespeicherten Geldbeträge bis die Sperrung der CampusCard der Filmuniversität erfolgt ist.

(4) Die Guthaben, die durch Nichtbeantragung einer Rückzahlung nach der Exmatrikulation, entstehen, werden durch das Studentenwerk an die Filmuniversität innerhalb eines weiteren Semesters ausgezahlt. Die Filmuniversität wird diese Mittel zur Sicherung von studentischen Projekten einsetzen.

§ 10 Ersatzausfertigung

(1) Zur Ausstellung einer neuen CampusCard der Filmuniversität ist mit der Servicestelle - CampusCard - der Filmuniversität kurzfristig Kontakt aufzunehmen, damit eine Neuausstellung erfolgen kann.

(2) Für die Ersatzausfertigungen fallen folgende Kosten an:

Grund	Kosten	Bemerkungen
1. Verlust	Gebühr 20,00 Euro	
2. Technischer Defekt, aber äußere Unversehrtheit	Keine	Die defekte CampusCard ist vom Studierenden abzugeben.
3. Defekte CampusCard nach § 4	Gebühr zu Lasten der Schadensverursacherin oder des Schadenverursachers 20,00 Euro	Die defekte CampusCard ist vom Studierenden abzugeben.
4. Namensänderung	Keine	Die ungültige CampusCard ist vom Studierenden abzugeben.
5. Neues Foto	Keine	Die ungültige CampusCard ist vom Studierenden abzugeben.

Die Höhe der Gebühren regelt die Gebührenordnung.

§ 11 Haftung

(1) Die oder der Studierende haftet gegenüber der Filmuniversität für alle von ihr oder ihm durch Verstöße gegen die Benutzungsordnung verursachten Schäden.

(2) Die Schadensverursacherin oder der Schadensverursacher hat die Filmuniversität von allen Ansprüchen frei zu stellen, welche Dritte aufgrund ihres oder seines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens gegenüber der Filmuniversität erheben.

(3) Die Haftung der Filmuniversität wegen technischer oder systemtechnischer Mängel bzw. Fehlfunktionen ist auf Vorsatz begrenzt.

§ 12 Datenschutz

(1) Auf der CampusCard der Filmuniversität werden personenbezogene Daten gespeichert, die für die vorgesehenen Verwendungszwecke der CampusCard der Filmuniversität notwendig sind und nur für diese genutzt werden.

(2) Die Speicherung und Verarbeitung der vorgenannten personenbezogenen Daten auf der CampusCard der Filmuniversität erfolgen gemäß § 14 BbgHG. Die gespeicherten Daten der CampusCard der Filmuniversität können von der oder dem Studierenden in der Servicestelle – CampusCard - eingesehen werden.

(3) Die Arbeit mit personenbezogenen Daten erfolgt nach Prüfung und mit Zustimmung des oder der Datenschutzbeauftragten der Universität.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität in Kraft.